

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/018**

freigegeben am 08.02.2013

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 08.02.2013**Potenzialflächenstudie Wind für den Landkreis Ammerland, Änderung des Kriterienkataloges****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.02.2013	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	12.03.2013	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der kreisweiten Windkraftpotenzialstudie werden die modifizierten Ausschluss- und Abstandskriterien als sogenannte harte (Ausschluss- und Abstandskriterien) und weiche (Vorsorgekriterien) Planungskriterien gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage zugrunde gelegt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.05.2012 (vgl. Vorlage 2012/091) hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, an der Erstellung einer kreisweiten Potenzialflächenstudie zur Bestimmung von Flächen für Windkraftanlagen im Ammerland zu beteiligen. Durch diese Studie sollen mögliche Standorte für Windenergieanlagen innerhalb aller kreisangehörigen Gemeinden ermittelt werden, um auf diese Weise die Möglichkeit zu schaffen, den Anteil erneuerbarer Energien im Ammerland zu erhöhen und einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Am 19.09.2012 hat der Verwaltungsausschuss die vom „Arbeitskreis Windkraftpotenzialstudie“ mit Vertretern aus allen Ammerländer Verwaltungen gemeinsam entwickelten Ausschluss- und Abstandskriterien (vgl. Vorlage 2012/147) als erste Prüfkriterien der Erstellung einer kreisweiten Windkraftpotenzialstudie zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf die neue Rechtsprechung zu harten und weichen Tabuzonen hat das beauftragte Planungsbüro eine Überarbeitung dieses Kriterienkataloges vorgeschlagen, die geringere Abstände zu Siedlungen und größere Abstände zu Einzelhäusern zur Folge hat, sodass eine erneute politische Beratung erforderlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss für eine korrekte Abwägung zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden werden. Im Gegensatz zu harten Ta-

buzonen, die nicht als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden dürfen, gehören weiche Tabuzonen zu den Flächen, bei denen für eine abwägende Entscheidung offen ist, ob sie für die Windenergienutzung freigegeben werden sollen oder nicht. Deshalb sind sie von den harten Tabuzonen abzugrenzen.

Das Planungsbüro hat auf der Grundlage der o. g. Rechtsprechung für diese Abgrenzung einen Vorschlag erarbeitet, der sich überwiegend an den bislang beschlossenen Kriterien orientiert. Die Abstandskriterien der Tabuzone I, zum Beispiel zu Siedlungen, folgen der höchst-richterlich bestätigten Rechtsprechung zur sogenannten optisch bedrängenden, erdrückenden Wirkung von Windkraftanlagen, die einen Abstand bis zum 2-fachen der Gesamthöhe zu einem Wohnhaus als zwingend ansieht. Bei einer der Ammerländer Studie zugrunde gelegten Gesamthöhe von modernen Windkraftanlagen (ca. 200 Meter) wären das also 400 Meter, die dem harten Ausschlusskriterium Siedlung zugerechnet werden müssen.

Für die weiche Tabuzone als Abstand zum Beispiel zum Ausschlusskriterium Siedlung (Tabuzone II) ist eine veränderte Struktur vorgesehen, die sich an die immissionsschutzrechtlichen Orientierungswerte nach der Anlage zur DIN 18005 anlehnt. Die dort aufgeführten Lärmpegelabstufungen von 5 dB(A) für einzelne Gebietstypen der BauNVO entsprechen Abstandsabstufungen von ungefähr 200 Metern. Damit wäre der Tabuzone I zum Beispiel für Mischgebiete oder Einzelhäuser im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 200 Metern zuzurechnen, sodass Windkraftanlagen insgesamt einen Abstand von 600 Metern einhalten müssen. Bei allgemeinen Wohngebieten vergrößert sich dieser Abstand um 200 Meter. Dieser logische, an die Abstufung nach dem Gebietstypenregime der BauNVO angelehnte Planungsvorschlag ist plausibel und sollte, um die gewünschte Gerichtsfestigkeit für die Ammerländer Windkraftpotenzialstudie in einem ersten Schritt zu gewährleisten, so auch umgesetzt werden.

In der Anlage sind alle Kriterien mit der Differenzierung Tabuzone I und Tabuzone II den schon im Jahr 2012 beratenen/beschlossenen Kriterien gegenübergestellt. Wesentliche Abweichungen ergeben sich durch geringere Abstände zu allgemeinen Wohngebieten sowie durch größere Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und ähnlichen Gebäuden (siehe Anlage).

Die neuen Kriterien und erste vorläufige Ergebnisse wird das beauftragte Planungsbüro in der Sitzung darstellen.

Mit der Fertigstellung der Potenzialflächenstudie ist im April zu rechnen, sodass in den nächsten Sitzungen des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen über das weitere Vorgehen zu beraten ist.

Sollten die politischen Gremien der Gemeinde sich in den Sommermonaten 2013 für die Ausweisung weiterer Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen aussprechen, sind zunächst avifaunistische Untersuchungen durchzuführen. Die avifaunistischen Untersuchungen müssen eine komplette Vegetationsperiode umfassen. Somit werden diese im Frühjahr 2015 abgeschlossen werden können, sodass frühestens Ende 2015 mit Abschluss der Bauleitplanverfahren für die Ausweisung weiterer Flächen für Windenergieanlagen zu rechnen ist.

Bei der Durchführung der avifaunistischen Untersuchungen ist es notwendig, sämtliche Potenzialflächen im Gemeindegebiet mit derselben Intensität zu betrachten, um eine rechtssichere Abwägung der potenziellen Windenergiestandorte herbeiführen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel für die Erstellung der Potenzialflächenstudie stehen zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1 - Kriterien (harte und weiche Tabuzonen)